

## **Vorstandsantrag 1:**

Statutenänderung Artikel 20

Gemäss Artikel 34 der Statuten entscheidet die Generalversammlung über die Statutenrevisionen.

### **Artikel 20 Bisher:**

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. einem Präsident oder einer Präsidentin
2. einem Kassier oder einer Kassierin
3. einem Aktuar oder einer Aktuarin

Der Vorstand organisiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit. Spesen sind angemessen zu entschädigen. Pauschalspesen sind zulässig.

### **Artikel 20 Neu:**

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. Präsident\*in
2. Leiter\*in Finanzen
3. Aktuar\*in

Der Vorstand organisiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit. Spesen sind angemessen zu entschädigen. Pauschalspesen sind zulässig.